

Merkblatt: Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Notare¹

1. Verordnungsanpassung:

Der Regierungsrat hat am 28. Oktober 2014 folgende fett hervorgehobenen Änderungen in § 10 der Verordnung über das Anwaltsregister (AnwaltsregisterV; BGS 127.11) und § 61 der Notariatsverordnung (NotV; BGS 129.11) betreffend die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherungen von Rechtsanwälten und Notaren im Kanton Solothurn beschlossen und diese per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt².

1.1 Verordnung über das Anwaltsregister (AnwaltsregisterV; BGS 127.11):

§ 10 Berufshaftpflichtversicherung

¹ Die Berufshaftpflichtversicherung (Art. 12 lit. f BGFA) muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Versicherer ist eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Versicherungseinrichtung;
- b) die Versicherungssumme beträgt mindestens 1 Million Franken pro Schadenereignis oder pro Jahr; sind mehrere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gemeinsam versichert (Kanzleiversicherung), beträgt die Versicherungssumme pro Jahr mindestens 1 Million Franken multipliziert mit deren Anzahl; bei Kanzleiversicherungen mit über 10 mitversicherten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen beträgt die Versicherungssumme pro Jahr mindestens 10 Millionen Franken;**
- c) ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt für Vermögensschäden kann vom Versicherer dem Geschädigten gegenüber nicht geltend gemacht werden;
- d) der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt und angemeldet werden;
- e) die Versicherung verpflichtet sich, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes dem Sekretariat mitzuteilen.

² Bei Anwaltskanzleien, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind, muss der Versicherungsschutz gemäss Absatz 1 sowohl Haftpflichtansprüche gegen die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt als auch solche gegen die Gesellschaft erfassen.

1.2 Notariatsverordnung (NotV; BGS 129.11):

§ 61 III. Sicherheit

¹ Als Sicherheitsleistung muss der Notar eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Berufsausübung abschliessen.

² Die Haftpflichtversicherung muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) Versicherer ist eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Versicherungseinrichtung;
- b) die Versicherungssumme beträgt mindestens 1 Million Franken pro Schadenereignis oder mindestens 2 Millionen Franken pro Jahr; sind mehrere Notare gemeinsam versichert (Kanzleiversicherung), beträgt die Versicherungssumme pro Jahr mindestens 2 Millionen Franken multipliziert mit deren Anzahl; bei Kanzleiversicherungen mit über 5 mitversicherten Notaren beträgt die Versicherungssumme pro Jahr mindestens 10 Millionen Franken;**
- c) ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt für Vermögensschäden kann vom Versicherer dem Geschädigten gegenüber nicht geltend gemacht werden;
- d) der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt und angemeldet werden;
- e) der Versicherer verpflichtet sich, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der Staatskanzlei mitzuteilen.

2. Grundsätzlicher Hinweis:

Rechtsanwälte und/oder Notare, welche eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. Fr. 1 Million **pro Schadenereignis** abgeschlossen haben, sind weiterhin ausreichend versichert. Handlungsbedarf kann hingegen dann bestehen, wenn eine Versicherungssumme **pro Jahr** vereinbart wurde. Für die Rechtsanwälte wurde diesbezüglich die Regelung in § 10 Abs. 1 Bst. b AnwaltsregisterV (bisher: mind. Fr. 1 Million pro Jahr und Rechtsanwalt) lediglich präzisiert im Hinblick auf Kanzleiversicherungen mit mehreren in der Police versicherten

¹ In diesem Merkblatt wird der besseren Lesbarkeit wegen nur die männliche Form verwendet, die Rechtsanwältinnen und Notarinnen sind aber selbstverständlich immer mitgemeint.

² RRB Nr. 2014/1881 vom 28. Oktober 2014, abrufbar unter rrb.so.ch.

Rechtsanwälten. Es genügt in einem solchen Fall, wenn die Versicherungssumme pro Jahr mind. Fr. 1 Million multipliziert mit der Anzahl versicherter Rechtsanwälte beträgt. Für Notare wurde neu die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, statt einer Versicherungssumme pro Schadenereignis eine solche pro Jahr abzuschliessen. Diese muss mind. Fr. 2 Millionen, bei Kanzleipolicen multipliziert mit der Anzahl versicherter Notare, betragen.

3. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Ein **einzelner Rechtsanwalt** muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen, welche eine Versicherungssumme von mind. Fr. 1 Million pro Schadenereignis oder mind. Fr. 1 Million pro Jahr gewährleistet.

Ein **einzelner Notar** muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen, welche eine Versicherungssumme von mind. Fr. 1 Million pro Schadenereignis oder mind. Fr. 2 Millionen pro Jahr gewährleistet.

Ein **einzelner Rechtsanwalt und Notar** muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen, welche eine Versicherungssumme von mind. Fr. 1 Million pro Schadenereignis oder mind. Fr. 2 Millionen pro Jahr gewährleistet. Die Versicherungssummen für Rechtsanwalts- und Notariatstätigkeit müssen somit nicht addiert werden. Ist eine Versicherungssumme pro Jahr vereinbart, so ist der jeweils höhere Betrag (Rechtsanwalt: Fr. 1 Million; Notar: Fr. 2 Millionen) massgebend.

Bei **Kanzleiversicherungen**, in welche mehrere Rechtsanwälte und/oder Notare eingeschlossen sind, ist entweder eine Versicherungssumme von mind. Fr. 1 Million pro Schadenereignis nachzuweisen oder, falls eine Versicherungssumme pro Jahr vereinbart ist, eine Deckung von mind. Fr. 1 Million (Rechtsanwalt) bzw. mind. Fr. 2 Millionen (Notar) multipliziert mit der Anzahl versicherter Rechtsanwälte bzw. Notare. Sind in der Kanzleipolice sowohl Rechtsanwälte als auch Notare (mit Berufsausübungsbewilligung) versichert, so muss (bei einer Versicherungssumme pro Jahr) **die jeweils höhere Anforderung** (gemäss § 10 AnwaltsregisterV bzw. § 61 NotV) erfüllt werden. Eine Versicherungssumme von mehr als Fr. 10 Millionen wird jedoch nicht verlangt.

Beispiele Kanzleipolicen:

Kanzlei	Anforderung gem. § 10 Abs. 1 Bst. b AnwaltsregisterV	Anforderung gem. § 61 Abs. 2 Bst. b NotV	Geforderte Versicherungssumme (für die Kanzlei als Ganzes) pro Jahr
4 Rechtsanwälte	mind. Fr. 1 Mio./J. x 4 Rechtsanwälte	-	mind. Fr. 4 Mio./J.
4 Rechtsanwälte, davon 2 auch Notare	mind. Fr. 1 Mio./J. x 4 Rechtsanwälte	mind. Fr. 2 Mio./J. x 2 Notare	mind. Fr. 4 Mio./J.
4 Rechtsanwälte, davon 3 auch Notare	mind. Fr. 1 Mio./J. x 4 Rechtsanwälte	mind. Fr. 2 Mio./J. x 3 Notare	mind. Fr. 6 Mio./J.
5 oder mehr Rechtsanwälte, alle auch Notare	mind. Fr. 1 Mio./J. x 5 Rechtsanwälte	mind. Fr. 2 Mio./J. x 5 Notare	mind. Fr. 10 Mio./J.

Bei Anwaltskanzleien in der **Rechtsform einer Kapitalgesellschaft** (AG, GmbH) muss der Versicherungsschutz Haftpflichtansprüche gegen die angestellten Rechtsanwälte wie auch solche gegen die Gesellschaft abdecken (§ 10 Abs. 2 AnwaltsregisterV).

Die Versicherungsbestätigung ist auf dem jeweiligen, auf unserer Homepage abrufbaren **Original-Formular** (für Rechtsanwälte / für Notare), ohne Abänderungen oder Vorbehalte, beizubringen.

Staatskanzlei, Legistik und Justiz, 10. November 2014

Stand: 19. Juli 2021